

Hausordnung der Universität Oldenburg

Der § 6 Satz 1 der Hausordnung der Universität Oldenburg
(Amtl. Mitteilungen 4/84, Seite 56ff.)

alte Fassung

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen der Universität nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen gestattet. Eltern haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht.

erhält folgende Neufassung:

"Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen der Universität nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen oder zum Besuch für sie bestimmter Veranstaltungen gestattet."

Durch die Neuregelung entfällt die bisherige Altersgrenze und wird zugleich deutlich gemacht, daß der Besuch der Universität für bestimmte Veranstaltungen (beispielsweise Hochschulsport) Jugendlichen und Kindern auch ohne Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen gestattet ist.